

meinsamen Instruktion zum Ausdruck gebracht wird, oder ob nach wie vor die Münchener und die preußische Katalogisierungsordnung getrennt marschieren, ist sachlich unerheblich.

Nicht nur zwischen Berlin und München, den preußischen und bayerischen Bibliotheken, auch zwischen Bibliotheken und Buchhandel vollzieht sich seit Mai 1920 eine bedeutungsvolle Annäherung auf dem Gebiet der Katalogisierung. An Versuchen, die buchhändlerische Titelaufnahme für Bibliothekszwecke zu benutzen, hat es früher nicht gefehlt. Alle diese Versuche waren von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil keine der beiden Seiten geneigt war, auf die Eigenart der andern genügend Rücksicht zu nehmen und hinreichende Konzessionen zu machen. Die Not der Zeit, nicht zum mindesten der handgreifliche Vorteil, welcher beiden Teilen durch eine Zentralisierung der Titelaufnahme in der Deutschen Bücherei erwachsen würde, hat hier Wandel geschaffen. Der Bibliographische Ausschuß des Börsenvereins gelangte nach eingehender sachlicher Erörterung und gewissenhafter Prüfung aller Einzelfragen in der Sitzung vom 20. Oktober zu der Ansicht, daß bei grundsätzlicher Anerkennung der verschiedenen Ziele von Bibliothekskatalog und Handelsbibliographie eine gemeinsame Grundaufnahme für beide möglich sei, wenn folgende Zugeständnisse gemacht würden:

#### Text der Titelaufnahme:

von Seiten der Bibliographischen Abteilung (Anweisung f. d. bibliographische Behandlung der Buchtitel von 1915):

Einfügung von Originaltiteln und Bemerkungen wie Werke Ausz.

Titelblatt für Aufnahme maßgebend. Autornamen wird vorangestellt. Standesbezeichnungen u. Titulaturen werden aufgenommen. Deutsche Schrift für Titel in Fraktur.

Verzicht der Verkürzung des Textes bei Werken der Nebenreihe. Tausendbezeichnung wird angegeben.

Genauere Verlegerangabe als bisher. Seitenzählung und Beigabevermerk nach buchhändlerischem Gebrauch.

Format über 25 cm Einbandhöhe nach bibliothekarischem Gebrauch (4°, 2°).

Formatangabe bis 25 cm Einbandhöhe nach buchhändlerischem Gebrauch (16°, kl. 8°, gr. 8°).

Angabe des Preises.

Angabe des Einbandes. Bei Teilen von Sammelwerken u. Serien Verzicht auf kleineren Druck des Haupttitels (Berliner Gebrauch).

Verzicht auf Nonpareilleschrift bei Teilen von Sammelwerken u. Serien. Ausführlichere Behandlung der Einzeltitel innerhalb der Serie oder des Sammelwerkes als bisher.

#### Auswahl des ersten Ordnungswortes:

Einzelwerke mit mehr als drei Verfassern unter Sachtitel mit Verweisen.

Mathematik für Oberlyceen von Ferd. Otto, W. Petri, A. Thaer, J. Ziegler, unter Mathematik mit Verweis von Otto usw.

Auswahl aus einem Autor unter Autor mit Verweis vom Hrsg. Kleines Luther-Lesebuch, hg. v. Georg Buchwald, unter Luther mit Verw. v. Buchwald.

Urkundenbücher u. Aktensammlungen unter Sachtitel mit Verw. v. Hrsg.

Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. von Grotefend, unter Urkundenbuch mit Verw. v. Grotefend. Akten des Prozesses . . . hrsg. von Ad. Müller, unter Akten mit Verweis von Müller.

Personalschriften im weitesten Sinne unter Namen der geehrten Person. Verweis von den auf dem Titel genannten Abhandlungen.

Begriff der Personalschriften wird auch auf Schriften mit einer oder mehreren Abhandlungen ausgedehnt.

Zum Gedächtnis Hermann von Bezzels, unter Bezzel.

Sachtitel (Begriff des Sachtitels f. Preuß. Instr.) unter das erste Wort.

Dein Kind lebt, unter Dein;

Und Gott lebt, unter Und;

Aus den Wolken gefallen, unter Aus;

Sinauf zur Höh, unter Sinauf.

Unentschieden blieb vorerst die Behandlung von Sachtiteln mit Personennamen an erster Stelle (Virchow's Archiv) sowie die Frage, ob auch von buchhändlerischer Seite Vornamen als kompositionsbildend anzusehen seien (Richard Wagner-Stiftung). Für eine allgemeine Annahme der buchhändlerischen Regel, Hirtenbriefe, Bullen und neuere amtliche Veröffentlichungen unter den Sachtitel statt unter den Urheber zu stellen, wie die Preußische Instruktion dies vorschreibt, sprach sich der Vertreter der Deutschen Bücherei aus.

Die Sitzung des Bibliographischen Ausschusses erbrachte keinen Ausgleich zwischen buchhändlerischem und bibliothekarischem Gebrauch in 4 Fällen:

1. Anonyme und pseudonyme Werke mit ermitteltem Verfasser werden von der Bibliographischen Abteilung unter den Sachtitel gesetzt; von dem ermittelten Verfasser wird verwiesen. Die Preußische Instruktion nimmt als Hauptordnungswort den Namen des Verfassers und verweist vom Sachtitel.
2. Übersetzungen von verfasserlosen Werken wie Legte von einzelnen Gesetzen werden in der buchhändlerischen Bibliographie unter dem vorliegenden, im Bibliothekskatalog unter dem Originaltitel eingeordnet (Tausend und eine Nacht = Alif laila wa-laila, deutsch).
3. Kommentierte Gesetze und Schriften sind in der buchhändlerischen Bibliographie durchweg unter dem Kommentator, in den Bibliothekskatalogen durchweg unter dem Sachtitel zu finden. Vom Kommentator wird verwiesen.
4. Brieffsammlungen, auf deren Titelblatt nur ein Adressat genannt ist, werden von der Bibliographischen Abteilung unter den Sachtitel, nach der Preußischen Instruktion unter den Namen des Adressaten gestellt.

In der Behandlung der pseudonymen und anonymen Werke und der Übersetzungen offenbart sich die grundsätzliche Verschiedenheit der buchhändlerischen Bibliographie und des Bibliothekskatalogs. Diese denkt vor allem an den gegenwärtigen, jener an den kommenden Benutzer, diese will nur eine Aufzählung der erschienenen Bücher sein, jener auch eine Übersicht über das Schaffen eines Schriftstellers und die verschiedenen Erscheinungsformen eines Werkes bieten. Keiner Seite kann in diesem Falle mit gutem Gewissen zum Nachgeben geraten werden, es sei denn, daß man restlose Einigung um jeden Preis will. Anders ist es um die beiden verbleibenden Verschiedenheiten bestellt. Es erscheint durchaus denkbar, daß bei Entgegenkommen der Buchhändler in den noch unentschiedenen Fragen der Ordnungswortwahl bei Sachtiteln mit Personennamen an erster Stelle und bei Vornamenzusammensetzungen die Bibliotheken hier ihrerseits Zugeständnisse machen werden.

Die gemeinsame Grundaufnahme wird als unmittelbare Folge eine Vereinfachung und Verbilligung des Betriebes der beiden Börsenvereinsinstitute zeitigen. Dasselbe Buch erfährt zurzeit im Gebäude der Deutschen Bücherei eine doppelte Aufnahme. Es wird in der Bibliographischen Abteilung nach buchhändlerischen, gleich darauf in der Katalog-Abteilung der Deutschen Bücherei nach den Regeln der Preußischen Instruktion aufgenommen. Statt an zwei Stellen braucht nach Einführung der Grundaufnahme nur noch an einer Stelle katalogisiert zu werden. Da die Aufnahme als Manuskript für die tägliche Bibliographie zu dienen hat, bevor sie für den Katalog der Bücherei verwandt wird, ist es nur folgerichtig, daß in den Fällen, wo Verschiedenheiten in der Ordnungswortwahl zwischen dem buchhändlerischen und bibliothekarischen Gebrauch bestehen bleiben, vorerst der buchhändlerische Gebrauch berücksichtigt wird (bei Beibehaltung der 4 genannten Punkte vielleicht 5—10% der Buchtitel). Die für den Bibliothekskatalog notwendig werdenden